

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 72
Parteienverkehr Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

9-N-8082/13

Bearbeiter
Pfeifer

02732/2551/34
Durchwahl

22. Jänner 1981

Betrifft

KG. Rührsdorf; Strandauskolkungen der Donau in St. Lorenz; Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems die auf den Grundstücken 291/1 und 227/3, KG. Rührsdorf, im Eigentum der Marktgemeinde Rossatz, und die auf dem Grundstück 291/3, KG. Rührsdorf, im Eigentum des Herrn Franz Lutzenberger in St. Pölten, befindlichen drei Felsgruppen mit "Strandauskolkungen" der urzeitlichen Donau zum Naturdenkmal und gemäß § 9 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes den Geländestreifen entlang der B 33 ab Außenkante Bankette bzw. Spitzgraben, 30 m tief, von km 22,485 bis km 22,725 zur mitgeschützten Umgebung.

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems hat in seinem Gutachten vom 3.12.1979, N-2272/1/79-K, u.a. ausgeführt, daß sich im Bereich westlich von St. Lorenz (km 22,520 bis km 22,540 auf Parz.Nr. 291/1, km 22,600 bis km 22,630 auf Parz. Nr. 291/1 und zum Teil 227/3, sowie km 22,680 bis km 22,710 auf Parz.Nr. 291/1 und teilweise 227/3, KG. Rührsdorf) eine Reihe von Felsbildungen befinden, die durch ihre Lage, Form und Gestalt als deutlich sichtbare Auskolkungen der urzeitlichen Donau eine Besonderheit in der Landschaft darstellen. Die Auskolkungen im Zusammenhang mit der auffälligen waagrechten Bänderung der Felsen sind für diesen Bereich der Wachau sogar einzigartig. Durch die Lage oberhalb der Straße (donauseitig befinden sich keinerlei Besonderheiten) treten diese Felsbildungen sehr wesentlich im Landschaftsbild in Erscheinung. Sie sind eindeutig gestaltende Elemente des Landschaftsbildes durch die Auskolkungen von wissenschaftlichen Interesse und absolut schutzwürdig. Diese Schutzwürdigkeit bezieht sich auch auf den Bewuchs der Felsen selbst, der überwiegend aus hart gewachsenen Laubbälzern und vereinzelt Kiefern besteht.

Die Wirkung der drei besonders ausgeprägten Felsen wird auch wesentlich durch den Umgebungsbereich mitbestimmt, der einen steilen, zum Teil mit kleinen Felsen durchsetzten Waldhang bildet. Als Umgebungsbereich wäre ein Geländestreifen entlang der B 33 ab Außenkante Bankette bzw. Spitzgraben, 30 m tief, von km 22,485 bis km 22,725 zu bestimmen, in dem keine Fels-sprengungen und Niveauveränderungen vorgenommen werden dürfen, sondern lediglich einzelstammweise, forstliche Bewirtschaftung gestattet ist.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, geologischer Dienst, wurde in Gutachten vom 15.9.1980, BD-G-79178, u.a. ausgeführt:

"Zusammenfassend ist festzustellen, daß es sich bei den drei Felspartien in St.Lorenz eindeutig um geologisch und morphologisch bemerkenswerte Naturbildungen handelt, die eine Vorstellung vom früheren Verlauf des Donaustromes sowie der Wirkung des fließenden Wassers ermöglichen. Da vergleichbare Felspartien entlang der Donau nur mehr an wenigen Stellen vorhanden sind, liegen nach h.a. dafürhalten sämtliche Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal vor."

Da weder die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz gegen die Naturdenkmal-erklärung der drei Felspartien einen Einwand erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Rossatz, z.H. des Herrn Bürgermeisters Josef Höfinger, 3602 Rossatz;
2. Herrn Franz Lutzenberger, 3100 St.Pölten, Linzerstr. 33;
3. die Republik Österreich, z.H. des Herrn Landeshauptmannes von Niederösterreich, Bundesstraßenverwaltung, 1014 Wien (zu B/2-F-25.645/16-79);
4. die NÖ Straßenbauabteilung 7, 3500 Krems (zu StrBa 7-A-141/11-81)

Der Bezirkshauptmann
Mag. jur. E I G L
Wirkl.Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bösch

Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 23.März 1981
Der Bezirkshauptmann

